

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG) sowie des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) jeweils in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden erhebt

- a. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuerergesetzes

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 320 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 3. für die Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Der Bürgermeister

gez. Wieschmann